

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 64 (1972)
Heft: 9

Artikel: Eingabe des SGB zur Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

Heft 9

September 1972

64. Jahrgang

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

Eingabe des SGB zur Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

mit Schreiben vom 3. Februar 1972 lassen Sie uns den Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) über eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen dafür und können Ihnen mitteilen, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund in der Zwischenzeit die Ueberlegungen des BIGA sorgfältig geprüft hat.

Wir möchten in unserer Antwort schon eingangs festhalten, dass wir eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung nicht nur als unbedingt notwendig, sondern auch als dringlich erachten. Wir haben uns schon mehrmals in diesem Sinne geäußert. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an unsere Eingabe betreffend «Sicherung der Beschäftigung» vom 18. Oktober 1971. Allerdings sind wir nicht auf Grund der gleichen Ausgangsüberlegungen, wie sie im Bericht des BIGA durchschimmern, zu dieser Forderung gekommen. Das BIGA sieht den Hauptnachteil des heutigen Systems auf der organisatorischen Ebene und möchte vor allem hier durchgreifen. Wir müssen demgegenüber festhalten, dass die heutige Struktur in «bösen Zeiten» die Bewährungsprobe bestanden hat und in ähnlichen Situationen auch künftig bestehen würde. Zumindest was die Gewerkschaftskassen anbelangt, können wir Ihnen versichern, dass wir unsere Kassenfunktionäre aus eigener Kraft rasch und gut instruieren können. Den vom BIGA erhobenen Vorwurf, diese Kassen wären bei zunehmender Arbeitslosigkeit nicht in der Lage, die administrative Durchführung zur Zufriedenheit zu gewährleisten, weisen wir entschieden zurück. Damit möchten wir organisatorische Mängel, die aber weniger bei den Kassen als vielmehr im Bereich der Vorschriften liegen, nicht verleugnen. Solche liessen sich somit durch administrative Vereinfachungen weitgehend und schnell eliminieren. Wir erachten es übrigens als notwendig, dass solche Vereinfachungen sofort an die Hand genommen werden, und zwar *mit der*

unumgänglich gewordenen Anpassung der geltenden Taggeldansätze und der Erhöhung des versicherbaren Tagesverdienstes, für welche nicht erst die Neukonzeption abgewartet werden darf. Eine vollständige Neustrukturierung – und das sei wiederholt – lässt sich jedenfalls nicht mit dem Hinweis auf organisatorische Mängel begründen. Wir sehen den Hauptmangel der heutigen Ordnung im versicherungsmässigen Leistungssystem und in der ungenügenden Erfassung der Arbeitnehmer. Die Arbeitslosenversicherung wird modernen Anforderungen, wie sie im Interesse der Arbeitnehmer gestellt werden müssen, nicht gerecht. Ihr einziger Zweck besteht darin, den Versicherten im Falle von Arbeitslosigkeit einen teilweisen Ersatz für den Verdienstaufschlag zu verschaffen. Der Arbeitnehmer ist heute infolge struktureller und produktionstechnischer Veränderungen nicht nur und nicht einmal in erster Linie von eigentlicher Arbeitslosigkeit bedroht. Viel eher bedrohen ihn notwendig werdende Arbeitsplatz- und Wohnortswechsel, verbunden mit Lohneinbussen oder Mehraufwand. Ab einem bestimmten Alter kommen persönliche Anpassungsschwierigkeiten dazu, die einen beruflichen Kompetenzverlust zur Folge haben und soweit gehen können, dass sie zu völliger Resignation und vorzeitigem Ausscheiden aus dem Berufsleben führen. *Diese Mängel gilt es versicherungsmässig aufzufangen.* Dazu muss die Aufgabenstellung der Arbeitslosenversicherung grundlegend geändert werden. Nachstehend seien einige Ueberlegungen des Gewerkschaftsbundes in dieser Richtung angeführt:

1. Aufgabenstellung für die Arbeitslosenversicherung

Wie bereits erwähnt, muss die Aufgabenstellung der Arbeitslosenversicherung bedeutend ausgeweitet werden. *Es gilt, sie zu einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik umzubauen.* Ihre klassische Aufgabe muss dabei beibehalten und ausgebaut werden. Der höchstversicherbare Verdienst gemäss geltender Regelung muss eine der Lohnbewegung entsprechende Erhöhung erfahren. Die Taggeldansätze sind umzugestalten in ein System prozentual festgelegter Lohnfortzahlung – analog der SUVA-Regelung – oder der neugeplanten Krankengeldversicherung. Ebenso ist die Höchstzahl von Taggeldern, die ein Versicherter innerhalb eines Jahres beziehen kann (zur Zeit 90) beträchtlich heraufzusetzen. Daneben hat die Arbeitslosenversicherung den Arbeitnehmer aber auch gegenüber Unbilden, die in produktionstechnischen und strukturellen Änderungen der Arbeitsplätze und der Betriebsformen liegen, abzusichern. Dazu gehört die Uebernahme aller Kosten, die aus Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen resultieren, allenfalls auch eine ergänzende finanzielle Unterstützung beteiligter Umschulungs- und Weiterbildungsinstitute, soweit diese nicht dem Arbeitgeber oder der öffentlichen Hand zugemutet werden können. Bei den Um-

schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ist wesentlich, dass die laufende Verbesserung des beruflichen Bildungsniveaus, unabhängig von drohender oder bereits bestehender Arbeitslosigkeit, das Ziel sein muss. Des weitern muss die Versicherung Umzugsbeihilfen beim Wechsel des Arbeits- und Wohnortes gewähren können. Nicht zuletzt fällt ihr auch die volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe zu, Frauen, die vorübergehend aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind, den Start zur Wiederaufnahme einer angemessenen Berufstätigkeit zu erleichtern (Wiedereinschulung).

Diese Aufzählung zeigt, dass alle oben erwähnten Massnahmen nicht nur in restriktivem Sinne getroffen werden können, wie das im Bericht des BIGA angetönt wird, d. h. nur dann, wenn der Arbeitnehmer direkt von Arbeitslosigkeit bedroht wird, sondern prospektiv zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder drohender Verdiensteinbusse. Die Arbeitslosenversicherung muss beispielsweise durch Beeinflussung des Angebots an beruflichen Qualifikationen auch den Aufbau leistungsfähiger Industriezweige fördern können. Dies kann sie nur dann gezielt tun, wenn den Unternehmen eine langfristige Meldepflicht über voraussehbare Zugänge und Abgänge an Arbeitsplätzen auferlegt wird. Sodann müssen auch genügend Mittel zur Verfügung stehen, um den Aufbau leistungsfähiger Industrien allenfalls direkt zu fördern oder momentane Finanzschwierigkeiten bedrohter Zweige überbrücken zu können. Diese Massnahmen sprengen wohl den Rahmen der Arbeitslosenversicherung und übersteigen ihre Möglichkeit. Sie betreffen u. a. auch Fragen der Regionalpolitik. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere Eingabe vom 18. Oktober 1971 an den Bundesrat betreffend «Sicherung der Beschäftigung». Wir halten fest, dass die dort erwähnten Massnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Revision der Arbeitslosenversicherung stehen. Sie dienen der gleichen Zielsetzung. Die Einheit der Materie würde somit gestatten, den gesamten Problemkreis über einen Verfassungsartikel und in einem Gesetz zu regeln.

Unmittelbar eingreifen muss die Arbeitslosenversicherung in folgenden Fällen: Die ständige Entwicklung von Wissenschaft und Technik bewirkt eine derart rasante Veränderung im wirtschaftlichen Bereich, dass viele Arbeitnehmer einen beruflichen Kompetenzverlust erleiden müssen, der sich in unterwertiger Beschäftigung und somit lohnmässig auswirkt und den sie nicht immer durch Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen wettzumachen vermögen. Ihnen muss über die Arbeitslosenversicherung zu einem angemessenen Ausgleich verholfen werden. Damit wird auch sichergestellt, dass ihre Ansprüche an die Personalvorsorge nicht absinken. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch die Frage einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung und der Sicherheit der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu prüfen.

2. Versicherungsobligatorium

Wird die Arbeitslosenversicherung in obigem Sinne ausgebaut, so wird sie wieder für alle Arbeitnehmer interessant. Die Bedrohungen und Risiken, die dann vermieden und allenfalls gedeckt werden sollen, können jedermann treffen, gleichgültig, wo und als was er tätig ist. *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund spricht sich in diesem Sinne eindeutig für ein umfassendes Bundesobligatorium für alle Arbeitnehmer aus.* Der Name «Arbeitslosenversicherung» würde allerdings die neue Aufgabenstellung nicht mehr genügend beschreiben. Es müsste deshalb ein neuer Name gefunden werden – dies auch aus psychologischen Erwägungen. Wir würden z. B. vorschlagen: «Strukturrisiko- und Arbeitslosenversicherung», wobei wir voraussetzen würden, dass unter diesem Begriff sowohl konjunkturelle wie auch technologische Risiken subsummiert wären. Unbedingt geprüft werden muss aber auch, *ob nicht die Selbständigerwerbenden oder zumindest gewisse Gruppen von Selbständigerwerbenden (Freischaffende) ebenfalls dem Obligatorium unterstellt werden sollten.* Der Wandlungsprozess in unserer Wirtschaft bewirkt, dass vermehrt Selbständige zu Unselbständigen werden; dass sie somit des neuen Schutzes ebenfalls bedürfen; ja, dass dieser Schutz für sie von besonderer Bedeutung ist (Umschulung in eine neue Tätigkeit). Zu bedenken ist auch noch, dass der Wechsel vom Selbständigerwerbenden zum Unselbständigerwerbenden Beitragslücken zur Folge hat, die nicht gerechtfertigt sind.

3. Organisation

Aus dem Versicherungsobligatorium ergeben sich zwingend Fragen der Vereinfachung der heutigen Organisationsform der Arbeitslosenversicherung. *Der Gewerkschaftsbund wendet sich aber entschieden gegen die vom BIGA-Bericht geäußerte Meinung, nur eine zentrale staatliche Versicherungseinrichtung könne diese Vereinfachung bringen.* Es gehört zu den Aufgaben der Gewerkschaften, sich ihrer stellenlosen und bedrängten Mitglieder anzunehmen. Dazu haben sie seinerzeit die Arbeitslosenversicherung geschaffen. Sie sind jederzeit in der Lage, innerhalb dieser Einrichtungen auch neue Aufgaben, wie sie nunmehr angestrebt werden, technisch zu bewältigen. *Der Gewerkschaftsbund könnte deshalb keiner Ordnung zustimmen, bei der diese Einrichtungen den Gewerkschaften aus den Händen gerissen würden.* Wir schlagen deshalb folgendes Modell zur Durchführung vor:

- Das heutige Beitragsbezugssystem wird analog dem AHV-Bezugssystem ausgestaltet, d. h. die Prämie wird in einem Prozentsatz der AHV-Prämie festgelegt, unter mindestens hälftiger Beteiligung durch die Arbeitgeber. Der Arbeitgeber berechnet

folglich diesen Betrag auf Grund der AHV-Lohnsumme und überweist diesen gesamten Anteil an

- die von den Arbeitnehmerorganisationen geführten und verwalteten Arbeitslosen- und Strukturrisikokassen, allenfalls unter Mitwirkung der öffentlichen AHV-Ausgleichskassen.
- Auf das Führen von Mitgliederverzeichnissen wird verzichtet. Als versichert gilt, wer als Unselbständigerwerbender unmittelbar vor Beanspruchung einer Leistung AHV-Beiträge und damit Zusatzbeiträge an die Arbeitslosenkasse entrichtet hat.
- Sämtliche Entschädigungen im Falle von Arbeitslosigkeit oder Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie auch alle andern sich aus der neuen Aufgabenstellung ergebenden Zahlungen werden von der zuständigen Kasse übernommen.
- Um den Ausgleich der ungleich anfallenden Risiken unter den Kassen herzustellen, wird eine zentrale Ausgleichskasse geschaffen.
- Sämtliche Kassen werden der Bundesaufsicht unterstellt.
- Die Rechtspflege geschieht durch eine kantonale Rekursinstanz mit Weiterzugsmöglichkeit an das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Diese Lösung lehnt sich weitgehend an das Organisationssystem der AHV an, wobei hier die Arbeitnehmer Träger der Kassenstellen wären und dort die Arbeitgeber. Diese Aufgabenteilung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen liesse sich nicht nur aus Gleichstellungsgründen rechtfertigen, sondern auch aus der Interessenslage der Arbeitnehmer ableiten. Gerade wenn Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen notwendig werden oder erwünscht sind, können sich durchaus Interessendifferenzen zwischen den Bedürfnissen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers ergeben. Die Gewerkschaften und die andern Arbeitnehmerorganisationen verhalten sich hier insofern wertneutral, als sie keinen Arbeitnehmer am Aufstieg hindern, sondern ihn im Gegenteil fördern wollen. Man wird nun einwenden, unser vorgeschlagenes System sei zu kompliziert oder zu einseitig konstruiert. Darauf müssten wir antworten, dass in diesem Fall auch das System der AHV-Ausgleichskassen zu kompliziert und zu einseitig aufgebaut ist.

Würde also unser Modell in Frage gestellt, so müsste dasjenige der Ausgleichskasse ebenso einer Kritik unterzogen werden.

4. Finanzierung

Das neue Versicherungsobligatorium könnte keinesfalls auf dem heutigen Vermögen der Arbeitslosenversicherung aufbauen.

Dieses Vermögen wurde weitgehend von langjährigen, treuen Mitgliedern geäufnet. Sie haben deshalb ein Anrecht auf dieses Vermö-

gen. Der Gewerkschaftsbund fordert deshalb, dass diese Vermögen den Kassen überlassen werden, wobei sie an eine Zweckbestimmung mit sozialen Charakter zu binden wären, z. B. Förderung verbandseigener Sozialinstitutionen und des Wohnungsbaus.

Die neue Versicherung muss somit auf einem neuen Prämiensystem aufbauen. Wie bereits erwähnt, wäre ein einheitlicher Beitragssatz festzulegen, an den die Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu entrichten hätten und der einem allgemeinen Ausgleich dienen würde.

5. Verfassungsgrundlage

Unter Punkt 2 sprechen wir uns für ein umfassendes Bundesobligatorium aus. Damit stimmen wir auch einer Aenderung von Artikel 34ter, Absatz 3 der Bundesverfassung zu, worin die Anwendung der Obligatorischerklärung den Kantonen vorbehalten bleibt. Auf Grund unserer Ausführungen in den übrigen Punkten können wir uns aber nicht dem Textvorschlag des Biga anschliessen. Um unseren Intensionen gerecht zu werden, müsste der Wortlaut wie folgt gefasst werden:

- Der Bund kann die Strukturrisiko- und Arbeitslosenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Die Durchführung erfolgt durch die Arbeitnehmerorganisationen unter Mitwirkung der öffentlichen AHV-Ausgleichskassen und einer zentralen Ausgleichsstelle.

6. Zusammenfassung

Die wichtigsten von uns aufgeworfenen Postulate lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst eine Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung. Es gilt, sie zu einem eigentlichen Instrument der Arbeitsmarktpolitik umzubauen, wobei aber auch ihre klassische Aufgabe zu erhalten ist.
2. Die neue Aufgabenstellung bedingt ein umfassendes Bundesobligatorium für alle Arbeitnehmer und damit eine neue Verfassungsgrundlage.
3. Die Finanzierung hat mittels eines einheitlichen Beitragssatzes zu erfolgen, an den die Arbeitgeber mindestens die Hälfte beizutragen hätten, sowie durch Subventionen der öffentlichen Hand.
4. Der Gewerkschaftsbund wendet sich entschieden gegen den Versuch, die Arbeitslosenversicherung einseitig zu zentralisieren. Er verlangt, dass die Arbeitnehmerorganisationen Träger der neuen Einrichtungen werden.

5. Die Revision der Arbeitslosenversicherung ist im Zusammenhang mit dem umfassenderen Postulat «Sicherung der Beschäftigung» zu sehen. Ihr Ausbau ist nur Teil einer notwendig werden- den vollständigen Sicherung des Arbeitnehmers gegenüber neuen Bedrohungen (Siehe Eingabe SGB vom 18. 10. 1971).

Wir glauben, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass unsere Ausführungen zeigen, dass der Gewerkschaftsbund sich eingehend mit der Frage einer Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung auseinandergesetzt hat. Wir erwarten deshalb, dass der Bundesrat unsere Ueberlegungen ernsthaft prüft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Eingabe von SGB und SPS zur Neuordnung der Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
mit Schreiben vom 18. April 1972 unterbreiten Sie uns den Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für die Neuordnung der Krankenversicherung zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen dafür. Als Initianten der am 31. März 1970 eingereichten Volksinitiative für eine soziale Krankenversicherung nehmen wir mit besonderem Interesse davon Kenntnis, dass Sie beabsichtigen, unserer Initiative einen Gegenentwurf auf Gesetzesebene entgegenzustellen. Damit ist wohl gesagt, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt auch noch zur Vernehmlassung zu dieser Gesetzgebung eingeladen werden. Wir können deshalb im Moment darauf verzichten, auf einzelne ins Detail gehende Punkte des Berichtes einzutreten. Wir möchten lediglich auf einige grundsätzliche Aspekte einer Neuordnung der Krankenversicherung eingehen, wie sie etwa in den Grundsätzen zum sogenannten Flimser Modell enthalten sind. Dabei geht es uns darum, zu zeigen, wo diese Grundsätze mit den Forderungen unserer Initiative übereinstimmen, wo sie diesen diametral entgegenstehen und wo sie allenfalls in Richtung Initiativtext verbesserungsfähig wären.

1. Versicherter Personenkreis

Die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei geht von einem umfassenden Bundes-